

im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Die Maßnahme ist abzuschließen und die Einschränkung der Rechte ist zwingend zu beenden, wenn die Gefahr abgewehrt oder die Störung beseitigt wurde, wenn die betreffende Person zur Gefahrenabwehr keinen Beitrag mehr leisten kann oder wenn festgestellt wird, daß der vorliegende Sachverhalt nicht mehr die Unumgänglichkeit der Wahrnehmung der Befugnisse begründet.

Für die Gefahrenabwehr oder Beseitigung von Störungen ist zunächst diejenige Person verantwortlich, durch die dieser Zustand verursacht wurde (§ 9 Abs. 1) oder die für die die Gefahr verursachende Sache haftet (§ 9 Abs. 2).

Durch diesen Grundsatz werden die Diensteinheiten der Linie IX verpflichtet, sich direkt an den Verursacher einer Gefahr oder Störung zu wenden. Diese aus dem Erfordernis der schnellen und unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Störungen resultierende Rechtspflicht gestattet es dem Untersuchungsorgan grundsätzlich nicht, auf der Grundlage der Befugnisse des VP-Gesetzes z. B. erst andere Maßnahmen durchzuführen und sich erst danach an den Verursacher zu wenden, obwohl dieser bereits sofort für die Gefahrenabwehr hätte verantwortlich gemacht werden können. Die Einbeziehung anderer Personen (Nichtverursacher) in die Gefahrenabwehr ist nur möglich, wenn weder durch den Verursacher selbst noch durch das MfS die Gefahr abgewehrt werden kann.

3.3.2. Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes

Die Befugnisse des VP-Gesetzes können nur wahrgenommen werden, wenn die im VP-Gesetz normierten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse werden sowohl in den grundsätzlichen Bestimmungen des ersten und zweiten